

29. Juni 2004, 3741479

Marketing EnergieSchweiz

Reglement für die Vergabe
des Dachlabels
„EnergieSchweiz empfohlen“

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffe	3
2	Grundlagen	4
3	Organisation und Aufgabenteilung	4
4	Anforderungen für die Nutzung des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“	6
5	Gestaltung und Anwendung des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“	6
6	Qualitätssicherung	8
7	Sanktionen	8
8	Kosten	8
9	Haftung	8
10	Schlussbestimmungen	9
11	Anhang	10
	Der Weg zum Dachlabel „EnergieSchweiz empfohlen“	10
	Gesuch zur Nutzung des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“	11

Ausgearbeitet durch den Label-Ausschuss:

Martina Degen

Alfred Löhner

Hans-Peter Nützi

Hans Ulrich Schärer

Gerhard Schriber (Vorsitz)

Marianne Zünd

1 Begriffe

Label „EnergieSchweiz empfohlen“

„EnergieSchweiz empfohlen“ ist ein Dachlabel. Es zeichnet Produkte oder Dienstleistungen mit Produkt-Charakter aus, welche festgelegte Qualitätskriterien erfüllen (siehe Labelstrategie vom 17. November 2003, Punkt 7 Auszeichnungsbereiche).

Eigentümerin

Eigentümerin des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“ ist das Bundesamt für Energie BFE. Die Eigentümerin vergibt die Berechtigung, das Dachlabel einzusetzen und hat die Oberaufsicht über den zweckentsprechenden Einsatz.

Kriterien

Bei der Festlegung des Qualitätsstandards ist der Energieverbrauch das massgebliche Kriterium. Ergänzend können jedoch noch weitere Forderungen an das Produkt bzw. die Dienstleistung gestellt werden (z.B. Nachhaltigkeit, Sozialverträglichkeit).

Das Dachlabel kann vergeben werden:

- für Produkte, die Energie besonders rationell nutzen und/oder erneuerbare Energien besonders effektiv nutzen;
- für Produkte, welche speziell für die rationelle Energienutzung geschaffen wurden;
- für Dienstleistungen mit Produkt-Charakter, die zur rationellen Energienutzung oder zum verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien führen.

Vergabekriterien sind messbare Grössen, welche einen Vergleich der Produkte oder der Dienstleistungen ermöglichen. Die Vergabekriterien können technische Daten (Energie, Leistung, Wirkungsgrad usw.) und/oder messbare Arbeiten, Handlungen, Verhaltensweisen usw. umfassen.

Vergabe-Organisationen

Die Vergabe-Organisationen des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“ sind Agenturen, Netzwerke oder Beauftragte von EnergieSchweiz. Sie können das Dachlabel „EnergieSchweiz empfohlen“ für Produkte und Dienstleistungen mit Produkt-Charakter in ihrem Auftragsbereich untervergeben, sofern sie von der Programmleitung EnergieSchweiz die entsprechende Berechtigung erhalten haben.

Nutzer

Nutzer sind Unternehmen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen mit Produkt-Charakter mit dem Dachlabel „EnergieSchweiz empfohlen“ auszeichnen.

Label-Ausschuss

Der Label-Ausschuss ist eine BFE-interne Arbeitsgruppe. Sie unterstützt die Leitung von EnergieSchweiz bezüglich Labelfragen. Bei der Beurteilung der Anträge für die Nutzung des Dachlabels „Energie-Schweiz empfohlen“ prüft der Label-Ausschuss die Anträge und erarbeitet für die Leitung von EnergieSchweiz die notwendigen Entscheidungsgrundlagen. Der Label-Ausschuss kann für die operativen Arbeiten eine unabhängige externe Stelle beauftragen.

2 Grundlagen

Die Label-Strategie des BFE vom 17. November 2003 ist die Basis für das Reglement für die Vergabe des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“. Die Label-Strategie kann beim BFE, 3003 Bern, bezogen werden.

Das vorliegende Reglement legt die Grundvoraussetzungen für die Vergabe des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“ fest. Details wie z.B. detaillierte Vergabekriterien sind in den Reglementen der Vergabeorganisationen zu definieren.

3 Organisation und Aufgabenteilung

Organisation und Aufgabenverteilung bezüglich des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“ lassen sich aus der Label-Strategie ableiten.

Nutzer

- kennzeichnen die Produkte oder Dienstleistungen mit Produkt-Charakter mit dem Dachlabel

Vergabe-Organisationen (Agenturen, Netzwerke und Beauftragte von EnergieSchweiz)

- sind berechtigt, das Dachlabel „EnergieSchweiz empfohlen“ an Produkte oder Dienstleistungen mit Produkt-Charakter in ihrem Aufgabenbereich unterzuvergeben, sofern sie für dieses Produkt eine Berechtigung durch die Programmleitung besitzen
- entwickeln und definieren die spezifischen Label-Vergabekriterien im Rahmen des vorliegenden Reglements in ihrem Aufgabenbereich. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Hauptakteuren/Marktpartnern (Verbände, Industrie, private Organisationen, Konsumentenorganisationen usw.)
- vermarkten das Dachlabel „EnergieSchweiz empfohlen“ unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtprogramms EnergieSchweiz
- stellen Gesuche für die Nutzung (Untervergabe in ihrem Bereich) des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“ an den Sektorleiter
- verwalten das Dachlabel „EnergieSchweiz empfohlen“ in ihrem Aufgabenbereich, führen die Erfolgskontrolle durch und stellen die Qualitätssicherung sicher
- erstatten der Sektorleitung im Rahmen der Controlling-Prozesse von EnergieSchweiz periodisch Bericht über die Anwendung des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“ und die Qualitätskontrollen in ihrem Aufgabenbereich

Sektorleiter von EnergieSchweiz (Öffentliche Hand und Gebäude, Wirtschaft, Mobilität und Erneuerbare Energien)

- definieren und koordinieren die Label-Aktivitäten in ihrem Sektor in Absprache mit dem Label-Ausschuss
- stellen sicher, dass die Label-Aktivitäten in ihrem Sektor die Gesamtinteressen des Programms EnergieSchweiz berücksichtigen
- beurteilen die Gesuche der Vergabe-Organisationen des Sektors für die Untervergabe des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“
- stellen Antrag an den Label-Ausschuss für die Vergabe, die Nutzung und den Entzug des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“ im jeweiligen Sektor
- entscheiden über die Unterstützung der Label-Aktivitäten der Agenturen, Netzwerke und Beauftragten von EnergieSchweiz im jeweiligen Sektor in enger Absprache mit dem Label-Ausschuss
- stellen sicher, dass bei der Vermarktung der Labels Synergien genutzt werden
- stellen sicher, dass die Label-Aktivitäten international eingebettet sind

Label-Ausschuss

- erarbeitet das Grundlagen-Reglement für die Vergabe des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“
- beurteilt die Anträge der Sektorleiter und berät die Programmleitung bei der Vergabe und Nutzung des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“
- stellt Antrag an die Programmleitung für den Entzug des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“ bei Missbrauch oder Nichteinhaltung der Grundsätze gemäss dem Kapitel 6 der Label-Strategie vom 17. November 2003.
- berät die Sektorleiter bei den Label-Aktivitäten in ihrem Bereich

Programmleitung EnergieSchweiz

- verabschiedet das Grundlagen-Reglement für die Vergabe des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“
- entscheidet über die Vergabe, Nutzung und den Entzug des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“ und leitet die entsprechenden Massnahmen ein
- berechtigt die Vergabe-Organisationen, Produkte oder Dienstleistungen mit Produkt-Charakter mit dem Dachlabel „EnergieSchweiz empfohlen“ auszuzeichnen

4 Anforderungen für die Nutzung des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“

Die Vergabe-Organisationen benötigen eine Berechtigung, um Produkte oder Dienstleistungen mit Produkt-Charakter mit dem Dachlabel „EnergieSchweiz empfohlen“ auszuzeichnen. Die Berechtigung kann mit einem schriftlichen Gesuch beim entsprechenden Sektorleiter von EnergieSchweiz beantragt werden. Das Gesuch beinhaltet Folgendes:

Zweck

Beschreibung des Ziels, welches die Vergabeorganisation mit dem Dachlabel „EnergieSchweiz empfohlen“ in ihren Tätigkeitsbereichen erreichen will und Darstellung der Produkte und Dienstleistungen mit Produkt-Charakter, die mit dem Dachlabel „EnergieSchweiz empfohlen“ ausgezeichnet werden sollen.

Allgemeine Grundsätze

Bestätigung, dass die allgemeinen Grundsätze der Label-Strategie vom 17. November 2003 (Kapitel 6), eingehalten werden.

Reglement der Vergabeorganisationen für das Dachlabel „EnergieSchweiz empfohlen“

Bestätigung, dass ein Reglement vorhanden ist, welches zu folgenden Punkten Auskunft gibt:

- Beschreibung der auszuzeichnenden Produkte
- die Trägerschaft
- die Vergabekriterien
- die Abgrenzung zu anderen Labels in diesem Bereich
- die internationale Koordination
- die Qualitätskontrolle

Aktivitäten

Kurze Beschreibung der geplanten Label-Aktivitäten der nächsten 2 Jahre.

5 Gestaltung und Anwendung des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“

Die Gestaltung und die Anwendung des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“ ist gemäss dem Brand Design von EnergieSchweiz vorzunehmen (Brand Design EnergieSchweiz, Kapitel 3.0 Grundelemente sowie im Speziellen Kapitel 3.5 Grundelemente Energielabels, Bezug: BFE, 3003 Bern). Die Gestaltungsregeln sind dabei sinngemäss auf das unten stehende Dachlabel anzuwenden.



Abb. 1:
Dachlabel deutsch



Abb. 2:
Dachlabel französisch



Abb. 3:
Dachlabel italienisch

Es steht dem Anwender frei, welche der drei Sprachvarianten er anwendet.

Das Dachlabel „EnergieSchweiz empfohlen“ muss in der Anwendung mindestens eine Länge von 15 mm aufweisen. Dabei muss das Seitenverhältnis, wie es die Gestaltungsvorlage vorgibt, eingehalten werden. Bei Kombinationen mit anderen Labels muss das Dachlabel „EnergieSchweiz empfohlen“ in der Regel mindestens die gleiche Fläche wie das andere Label aufweisen. In Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich. Diese müssen jedoch durch das BFE bewilligt werden.



Abb. 4:
Die minimale Länge des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“ beträgt 15 mm

Das Dachlabel „EnergieSchweiz empfohlen“ kann in Kombination mit einem eigenen Label oder für sich alleine (Einzelanwendung) eingesetzt werden. Die folgenden Abbildungen zeigen, welche Anwendungsmöglichkeiten des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“ bestehen.

Kombination zweier eigenständiger Labels



Abb. 5: Kombination zweier eigenständiger Labels am Beispiel MINERGIE-Modul

Kombination in einem Label



Abb. 6:
Kombination in einem Label am Beispiel MINERGIE-Modul

Einzelanwendung



Abb. 7:
Einzelanwendung des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“

Elektronische Gestaltungsvorlagen der Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“ können beim BFE, 3003 Bern, bezogen werden.

6 Qualitätssicherung

Die Vergabe-Organisationen sind verantwortlich, dass die in ihrem Bereich ausgezeichneten Produkte und Dienstleistungen mit Produkt-Charakter den vereinbarten Auszeichnungskriterien entsprechen. Sie stellen sicher, dass eine Qualitätssicherung in ihrem Aufgabenbereich erfolgt.

Für die Qualitätskontrolle des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“ ist der Label-Ausschuss des BFE verantwortlich. Er erarbeitet einen Qualitätskontroll-Plan. Die Qualitätssicherung erfolgt mittels Stichproben.

Die Qualitätskontrolle kann Drittfirmen übertragen werden.

7 Sanktionen

Verletzt eine Vergabe-Organisation dieses Reglement, kann die Leitung von EnergieSchweiz folgende Sanktionen ergreifen:

1. Schriftliche Verwarnung mit Aufforderung zur Behebung der Mängel innert einer festgelegten Frist.
2. Durchführung einer Nachprüfung. Wenn das geprüfte Produkt oder die Dienstleistung mit Produkt-Charakter den Standards entspricht, übernimmt EnergieSchweiz die Kosten der Nachprüfung. Bei Nichterfüllung der Standards übernimmt die Vergabeorganisation des Dachlabels die Kosten. Es werden die effektiven Kosten verrechnet.
3. Sofortige Sistierung der Rechte zur Nutzung des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“.
4. Definitiver Entzug der Rechte zur Nutzung des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“.
5. Bei grober Verletzung dieses Reglements kann eine Konventionalstrafe bis zu CHF 10'000.– erhoben werden.

8 Kosten

EnergieSchweiz erhebt für die Nutzung des Dachlabels „EnergieSchweiz empfohlen“ keine Beiträge.

9 Haftung

EnergieSchweiz lehnt jede Haftung ab.

10 Schlussbestimmungen

EnergieSchweiz behält sich das Recht vor, dieses Reglement neuen wirtschaftlichen, technischen und gesetzlichen Entwicklungen anzupassen. Änderungen dieses Reglements bedürfen der Schriftform. Sie sind den Vergabeorganisationen in geeigneter Form bekannt zu geben. Werden Teile dieses Reglements unwirksam, so berührt dies die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

Das Dachlabel wird für die Dauer eines Jahres vergeben und verlängert sich jeweils ohne gegenteiligen Bericht bis spätestens drei Monate vor Jahresende um ein weiteres Jahr. Verzichtet eine Vergabeorganisation auf das Dachlabel, so hat sie dies dem entsprechenden Sektorleiter von EnergieSchweiz schriftlich bekannt zu geben.

Das Reglement tritt am 30. Juni 2004 in Kraft.

Bern, 29. Juni 2004



Hans Luzius Schmid

Bundesamt für Energie BFE
Programmleiter EnergieSchweiz

11 Anhang

Der Weg zum Dachlabel „EnergieSchweiz empfohlen“

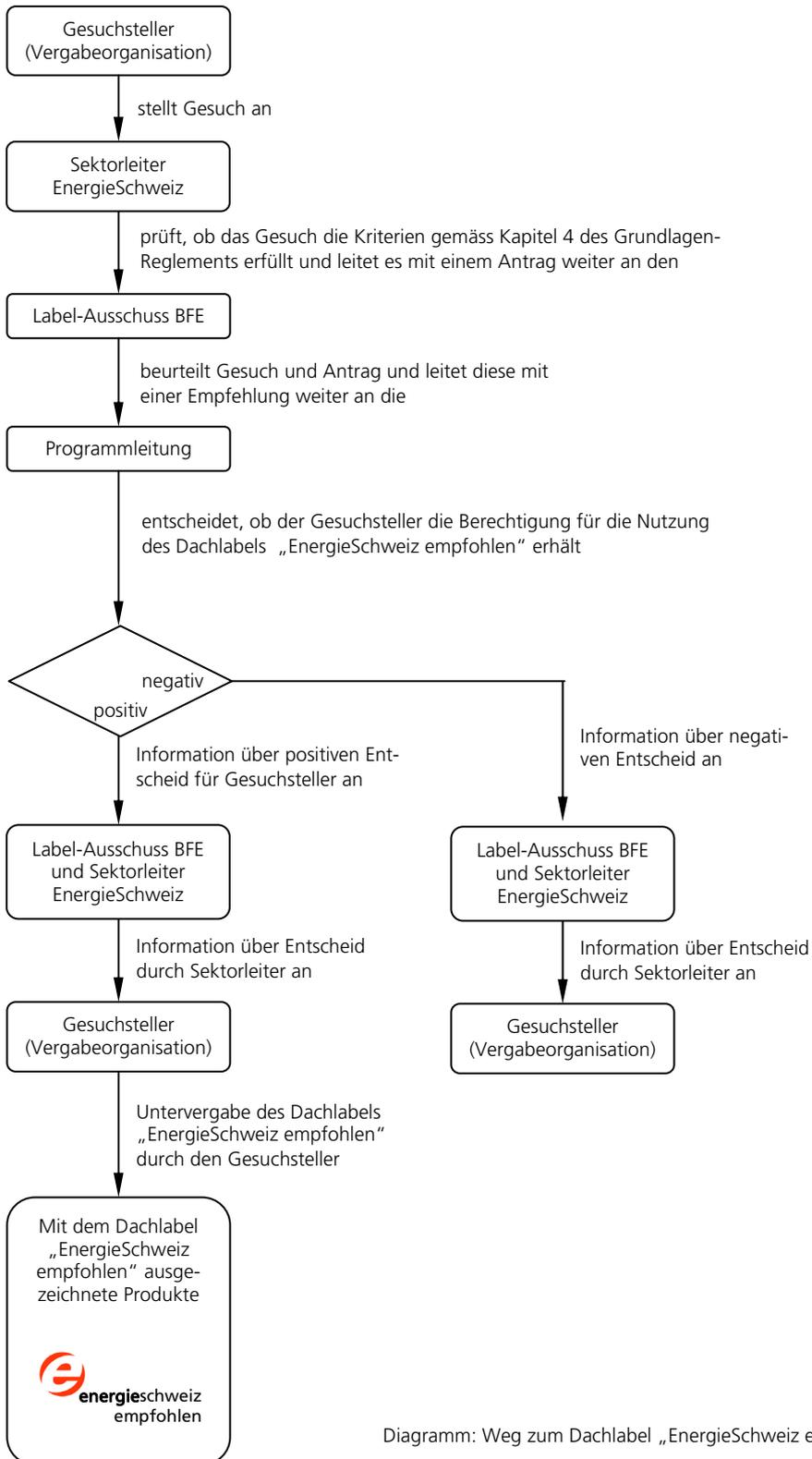


Diagramm: Weg zum Dachlabel „EnergieSchweiz empfohlen“.

2. Wir erfüllen die Allgemeinen Grundsätze der Label-Strategie von EnergieSchweiz vom 17. November 2003:

- JA, die ausgezeichneten Produkte unterstützen die energiepolitischen Ziele von EnergieSchweiz.
- JA, die Auszeichnungskriterien beinhalten Energie als Kriterium.
- JA, die Label-Aktivitäten sind sowohl für die Anbieter, als auch für die Nachfrageseite attraktiv und werden von einem Teil der Anbieter mitgetragen und mitfinanziert.
- JA, die Vergabe-Organisation verfügt über eine unabhängige Trägerschaft, die Vergabekriterien sind transparent und die Einhaltung der Vergabekriterien durch die Anwender wird laufend kontrolliert (Qualitätskontrolle).
- JA, die Label-Aktivitäten werden international koordiniert (speziell bei international gehandelten Gütern wie Autos, elektrischen und elektronischen Geräten).
- JA, in unserem Tätigkeitsbereich beschränken wir uns auf eine Label-Aktivität, um den Konsumenten die Orientierung zu vereinfachen.
- JA, die Kriterien für die Auszeichnung der Produkte sind so festgelegt, dass in der Regel nicht mehr als 30% der Produkte des betreffenden Markts ausgezeichnet werden (Sicherstellung des Auszeichnungs-Charakters).
- JA, die ausgezeichneten Produkte weisen einen klar ausgewiesenen energetischen Vorteil auf (mehr als die gesetzlichen Vorgaben).
- JA, die Kriterien für die Auszeichnung der Produkte sind so festgelegt, dass innerhalb des Produktbereichs mehrere Produkte ausgezeichnet werden (Handlungsalternativen für Konsumenten und Investoren).
- JA, die Kriterien für die Auszeichnung der Produkte sind so festgelegt, dass in der Regel mindestens 15% der Produkte des betreffenden Markts ausgezeichnet werden (Sicherstellung der Markt-Wirkung).
- JA, wir harmonisieren unsere Label-Aktivitäten mit denjenigen der anderen Agenturen, Netzwerken und Beauftragten von EnergieSchweiz und schaffen so Synergien.

3. Unsere Label-Aktivitäten sind in einem Dokument schriftlich festgehalten. Dieses gibt Auskunft über folgende Punkte:

- das auszuzeichnende Produkt (Beschreibung)
- die Trägerschaft
- die Vergabekriterien
- die Abgrenzung zu anderen Label-Aktivitäten in diesem Bereich
- die internationale Koordination
- die Qualitätskontrolle

4. Diesem Gesuch legen wir folgende Dokumente bei:

- Das Dokument, in welchem die unter Punkt 3 beschriebenen Punkte festgehalten sind.
- Eine kurze Beschreibung der geplanten Label-Aktivitäten der nächsten 2 Jahre.
-
-

Organisation

PLZ/Ort/Strasse

Telefon

E-Mail

Der Gesuchsteller bestätigt, dass er die Anforderungen für die Nutzung des Dachlabels „Energie-Schweiz empfohlen“ für die im Punkt 1 beschriebenen Produkte oder Dienstleistungen mit Produkt-Charakter erfüllt.

Name

Unterschrift

Datum

EnergieSchweiz

Bundesamt für Energie BFE, Worblentalstrasse 32, CH-3063 Ittigen · Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. 031 322 56 11, Fax 031 323 25 00 · office@bfe.admin.ch · www.energie-schweiz.ch